

21 CENTURY  
**SNOOKS**  
BLUES

# ***Gastspielvertrag***

# Gastspielvertrag

Zwischen:	und: <b>Snooks</b>
	<b>c/o Michael Schneider</b>
	<b>Im Wolfacker 25</b>
	<b>79219 Staufen</b>
Telefon:	Telefon: <b>07633 / 9219988</b>
	<b>01520 / 497 496 7</b>
vertreten durch:	vertreten <b>Michael Schneider</b> durch:
(nachstehend <b>Veranstalter</b> genannt)	(nachstehend <b>Band</b> genannt)

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

## **§ 1 Ort, Datum, Uhrzeiten**

Der *Veranstalter* verpflichtet die *Band* für ein Konzert am **dd. mmm yyyy** anlässlich der **XXXXXXXXX**. Der Veranstaltungsort ist **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**.

Die vereinbarte **Spielzeit beträgt ca. x,x Stunden** und ist **von ca. xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr** festgelegt. Der Aufbau ist möglich von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr. Der Soundcheck findet in der Zeit von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr statt.

## **§ 2 Gage, Zahlung, Eintritt**

Der *Veranstalter* zahlt der *Band* für das Konzert eine **Gage in Höhe von xxxx,xx EUR** (in Worten: **XXXXXXXXXXXXX** EUR). Die Gage wird **per Barzahlung** unmittelbar nach dem Konzert an Herrn Michael Schneider ausgezahlt. Jede Art von Schecks oder Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

## **§ 3 sonstige Kosten, Gebühren**

Die Kosten für Beschallung und Licht sowie die Personalkosten trägt nach Vereinbarung **XXXXXXXXXX**. Werbekosten, GEMA und andere anfallende Gebühren und Steuern trägt der *Veranstalter* selbstschuldnerisch. GEMA-Listen u.ä. sind der *Band* nach der Veranstaltung zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben bzw. stehen ausgefüllt auf der Website der Band zum Download bereit.

## **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

Der *Veranstalter* stellt der *Band* an dem in §1 genannten Termin eine fertige Spielstätte zur Verfügung. Der in diesem Vertrag enthaltene Hospitality Rider muß vom *Veranstalter* unbedingt eingehalten werden.

## **§ 5 Pflichten der Band**

Der *Band* sichert an dem in §1 genannten Tag ein pünktliches Erscheinen zu der vereinbarten Zeit zu. Ist ein pünktliches Erscheinen nicht möglich, ist die *Band* verpflichtet, sich zumindest rechtzeitig am Veranstaltungsort einzufinden. Die *Band* ist verpflichtet, die vereinbarte Spielzeit unabhängig von der Zuschauerzahl einzuhalten.

## **§ 6 Rechte der Band**

Die *Band* ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des *Veranstalters*. Der *Veranstalter* kann sich nicht darauf berufen, daß die *Band* künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Es liegt ferner im Ermessen der *Band*, ob die künstlerische bzw. musikalische Qualität bei einer personellen Reduzierung oder Umbesetzung gewährleistet ist und der Auftritt in einem solchen Fall stattfinden kann.

## **§ 7 Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung**

Bei Abbruch der Veranstaltung durch den *Veranstalter* hat dieser der *Band* das volle Honorar zu zahlen. Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung des in §1 genannten Gastspiels führt, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage. Im Falle höherer Gewalt entfällt diese (Nachweispflicht!).

Sollte ein Eintreffen der *Band* aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall oder Tod eines *Band*mitgliedes oder einer seiner Angehörigen, Streik, Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder unabwendbarer behördlicher Maßnahmen) nicht oder nur verspätet möglich sein, wird die *Band* von seiner Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit (Nachweispflicht!).

## **§ 8 Aufzeichnung des Gastspiels**

Eine Aufzeichnung der Darbietung der *Band* auf mechanischen oder elektronischen Bild- oder Tonträgern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der *Band*. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe, Sendung oder Verbreitung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur der *Band* zu.

## **§ 9 Personen- und Sachschäden, Diebstahl**

Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle im Zeitraum von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der in §1 genannten Veranstaltung haftet der *Veranstalter*. Der *Veranstalter* verpflichtet sich zum Abschluß der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.

Schäden, die durch die *Band* verursacht worden sind, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

## **§ 10 weitere Programmpunkte**

Treten bei der in §1 genannten Veranstaltung weitere Künstler auf oder sind weitere Programmpunkte geplant, so hat der *Veranstalter* dies vor Vertragsabschluß der *Band* mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit der *Band* abzustimmen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart werden sollte.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig. Die beigefügte Bühnenanweisung ist fester Bestandteil dieses Vertrages.

## § 12 Sonstiges

Die Arbeitsweise der *Band* ist dem *Veranstalter* bekannt und wird akzeptiert.

Der *Veranstalter* versichert, daß dem Gastspiel der *Band* keine bau-, feuerpolizeilichen oder sonstigen Auflagen und Vorschriften entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der *Veranstalter* zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

Fester Bestandteil des Vertrages:

1. Hospitality Rider
2. Technical Rider (complete)
3. Stageplan
4. Channelist

## § 13 Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag muß vom *Veranstalter* spätestens 10 Tage nach unten stehendem Unterzeichnungsdatum unterschrieben an die *Band* zurückgesandt werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich die *Band* vor, den in §1 genannten Termin anderweitig zu vergeben. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.

**Dieser Vertrag wird nicht durch das Zurücksenden per Fax rechtswirksam. Es ist unbedingt erforderlich, diesen Vertrag auf dem Postwege zurückzusenden!**

Zwei Wochen vor Auftrittsdatum sendet der *Veranstalter* der *Band* eine detaillierte Wegbeschreibung an die oben genannte Adresse und alle eventuell erforderlichen Einlaß- und Durchfahrtsbescheinigungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Freiburg. Auf diesen Vertrag findet das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht Anwendung. *Veranstalter* und *Band* bestätigen mit ihrer Unterschrift Verständnis, Anerkennung und Gültigkeit dieses Vertrages (bestehend aus 13 Paragraphen, abgefaßt auf 3 Seiten), sowie der beigefügten Bühnenanweisung (abgefaßt auf 1 Seite). Außerdem bestätigen beide Parteien, daß sie geschäftsfähig und in der Lage sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

---

Datum, Unterschrift Band

---

Datum, Unterschrift Veranstalter